

**Satzung über die Eignungsprüfung  
für die Aufnahme des Studiums an der  
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25.02.2022**

**Facheignungsprüfung für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den -  
Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

**Vorbemerkung:** Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mitangesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung der Satzung wird diese Sachlage überprüft.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorauswahl
- § 3 Kennenlerntag
- § 4 Mündliche Prüfung
- § 5 Auswahlkommissionen
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der „Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München“ in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm und den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage.

## **§ 2 Vorauswahl**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30-QualVO erfüllen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. <sup>2</sup>Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. <sup>3</sup>Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.
  
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen nach § 18 Satz 2 QualVO erfüllen werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. <sup>2</sup>Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. <sup>3</sup>Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer in Satz 2 genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen.

## **§ 3 Kennenlerntag**

Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen am obligatorischen Kennenlerntag teil, der nicht Bestandteil der Eignungsprüfung ist.

## **§ 4 Mündliche Prüfung**

- (1) Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerber\*innen in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten und der praktischen Prüfung - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.
  
- (2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

## § 5 Auswahlkommissionen

Die Vorauswahlkommissionen für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Eine erste Auswahl treffen diese Mitglieder der Vorauswahlkommission:
  1. Ein\*eine Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen der Abteilung.
  2. Zwei Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen; ein\*e Lehrbeauftragte\*r kann durch eine\*n weitere\*n Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen der Abteilung ersetzt werden.
- (2) Die abschließende Vorauswahlentscheidung erfolgt durch diese Mitglieder der Vorauswahlkommission:
  1. Ein\*eine Professoren\*in der Abteilung.
  2. Dem\*der Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen der Abteilung gem Abs. 1 Ziff 1.
  3. Ein\*eine Professor\*in oder ein\*eine Lehrbeauftragte\*r oder ein\*eine Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen der\*die den Schwerpunkt Montage vertritt.
  4. Ein\*eine Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen einer anderen Abteilung, oder ein\*eine Lehrbeauftragte\*r oder ein\*eine weitere\*r Professor\*in der Abteilung.
- (3) Die Auswahlkommission für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit dem Schwerpunkt Montage setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Optional dem\*der Abteilungsleiter\*in.
  2. Einem\*einer Professorin der Abteilung, der\*die zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.
  3. Einem\*einer Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen dieser Abteilung, der\*die zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.
  4. Einem\*einer Professor\*in oder einem\*einer Lehrbeauftragten oder ein\*e Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen der\*die den Schwerpunkt Montage vertritt, der\*die zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.
  5. Einem\*einer Professor\*in oder einem\*einer Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einer anderen Abteilung (I – VII) oder einem\*einer Lehrbeauftragten oder einem\*einer weiteren Professor\*in der eigenen Abteilung.
  6. Einem\*einer Professor\*in oder einem\*einer Vertreter\*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einer anderen Abteilung (I – VII) oder einem\*einer Lehrbeauftragten.

7. Einem\*einer studentischen Vertreter\*in, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht.
- (4) Die Kommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 20.01.2022.

München, 25.02.2022



Professorin Bettina Reitz  
- Präsidentin -

Diese Satzung wurde am 25.02.2022 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.02.2022 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.02.2022.